

Kleine Anfrage

**der Abg. Christian Gehring, Ansgar Mayr,
Dr. Michael Preusch und Tobias Vogt CDU**

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Freiwillige Reisen von Schutzsuchenden/Schutzberechtigten in die jeweiligen Herkunftsländer

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Konsequenzen für den Schutzstatus in Deutschland drohen Schutzsuchenden/Schutzberechtigten bei einer freiwilligen Reise in ihre jeweiligen Herkunftsländer (bitte getrennt nach „Ukraine“ und „Rest der Welt“ darstellen)?
2. Berechtigt eine freiwillige Reise eines Schutzsuchenden/Schutzberechtigten in die jeweiligen Herkunftsländer zum sofortigen Entzug des Schutzstatus und zur sofortigen Abschiebung bzw. zur Verweigerung der Einreise nach Deutschland (bitte getrennt nach „Ukraine“ und „Rest der Welt“ darstellen)?
3. Wie viele in Baden-Württemberg gemeldete Schutzsuchende/Schutzberechtigte, die in den Jahren 2015 bis 2022 jeweils freiwillig in ihre jeweiligen Herkunftsländer gereist sind, sind der Landesregierung bekannt (bitte getrennt nach einmaligen und mehrmaligen Reisen sowie getrennt nach „Ukraine“ und „Rest der Welt“ darstellen)?
4. Wie viele in Baden-Württemberg gemeldete Schutzsuchende/Schutzberechtigte haben in den Jahren 2015 bis 2022 jeweils aufgrund einer freiwilligen Reise in ihre jeweiligen Herkunftsländer den Schutzstatus verloren und wie viele von ihnen wurden tatsächlich abgeschoben (bitte getrennt nach „Ukraine“ und „Rest der Welt“ darstellen)?

5. Welche europäischen bzw. internationalen Regelungen gibt es für die Aberkennung des Schutzstatus aufgrund freiwilliger Reisen in das Herkunftsland (bitte getrennt nach „Ukraine“ und „Rest der Welt“ darstellen)?

14.8.2023

Gehring, Mayr, Dr. Preusch, Vogt CDU

Begründung

Menschen, die aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in ihren jeweiligen Herkunftsländern verfolgt werden, können in Deutschland Asyl beantragen. Im Falle einer Verfolgung wirft eine freiwillige Reise in das jeweilige Herkunftsland Fragen auf hinsichtlich des künftigen Schutzstatus. Mit der Kleinen Anfrage soll geklärt werden, welche rechtlichen Möglichkeiten es gibt, aufgrund freiwilliger Reisen den Schutzstatus zu entziehen und wie das Land Baden-Württemberg damit umgeht.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. September 2023 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Konsequenzen für den Schutzstatus in Deutschland drohen Schutzsuchenden/Schutzberechtigten bei einer freiwilligen Reise in ihre jeweiligen Herkunftsländer (bitte getrennt nach „Ukraine“ und „Rest der Welt“ darstellen)?*
- 2. Berechtigt eine freiwillige Reise eines Schutzsuchenden/Schutzberechtigten in die jeweiligen Herkunftsländer zum sofortigen Entzug des Schutzstatus und zur sofortigen Abschiebung bzw. zur Verweigerung der Einreise nach Deutschland (bitte getrennt nach „Ukraine“ und „Rest der Welt“ darstellen)?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für Schutzsuchende im laufenden Asylverfahren regelt § 33 Absatz 3 Asylgesetz (AsylG) gesetzlich, dass der Asylantrag als zurückgenommen gilt (Rücknahmefiktion), wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in sein Herkunftsland gereist ist. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt das Asylverfahren aufgrund der Rücknahmefiktion sodann ein oder lehnt den Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung ab. Erst mit der formellen Beendigung des Asylverfahrens endet der rechtmäßige Aufenthalt des Antragstellers und er wird vollziehbar ausreisepflichtig.

Bei Schutzberechtigten, die als Asylberechtigte anerkannt wurden oder denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, kann eine Reise ins Herkunftsland seit der Anpassung von § 72 Asylgesetz (AsylG) an Artikel 45 Absatz 5 Asylverfahrens-RL (Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren vom 21. Dezember 2022) nicht mehr zum Erlöschen des Schutzstatus führen, sondern stattdessen zu einem Widerruf. In vorangegangenen Kleinen Anfragen

wurde diesbezüglich noch zur alten Rechtslage Stellung genommen. § 73 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 AsylG sieht nunmehr vor, dass der Schutzstatus zu widerrufen ist, wenn sich der Schutzberechtigte freiwillig erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt. Hiervon ist allerdings nicht bei sämtlichen Reisen ins Herkunftsland auszugehen. Erst wenn sich nach der Einreise ergibt, dass Verfolgungsmaßnahmen ausbleiben, sind die Voraussetzungen für den ursprünglichen Bescheid entfallen. Leistungs- und Ausländerbehörden sind nach § 8 Absatz 1c AsylG verpflichtet, Reisen ins Herkunftsland an das BAMF zu melden, wenn sie davon Kenntnis erhalten. Nachdem das BAMF mit Länderschreiben vom 1. August 2023 Hinweise zur künftigen Zusammenarbeit zwischen dem BAMF und den Ausländerbehörden gegeben hat, wurden die unteren Ausländerbehörden vom Ministerium der Justiz und für Migration mit Schreiben vom 7. August 2023 gebeten, an der bewährten Praxis festzuhalten, relevante Umstände für Aufhebungsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung und darüber hinaus an das BAMF zu melden.

Geflüchtete aus der Ukraine, denen nach dem EU-Ratsbeschluss vom 4. März 2022 ([EU] 2022/382) zur Massenzustrom-Richtlinie (2001/55/EG) vorübergehender Schutz im Sinne einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gewährt wurde, erfahren demgegenüber aufgrund dieses Titels bzw. dieser Schutzberechtigung keine Beschränkungen in ihrer Reisefreiheit. Im Gegenteil erweitert der Aufenthaltstitel die Reisefreiheit der Geflüchteten, denn nach einer Rückreise in die Ukraine können sie aufgrund dieses Titels jederzeit unproblematisch wieder in den Schengenraum beziehungsweise in das Bundesgebiet einreisen, sofern der Titel aufgrund der Ausreise in die Ukraine nicht erlischt. Zu einem Erlöschen des nationalen Titels – nicht der Schutzberechtigung – kommt es bei einer Ausreise in das Herkunftsland nach der Vorschrift § 51 Absatz 1 Nr. 6 und 7 AufenthG jedoch nur dann, wenn der Ausländer aus einem der Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund ausreist (Nr. 6) oder, wenn der Ausländer seit seiner Ausreise nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten wieder eingereist ist (Nr. 7). Für die Annahme einer Ausreise „aus einem der Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund“ müssen jedoch greifbare Anhaltspunkte vorliegen. Zudem wäre bei einer Wiedereinreise trotz Erlöschens einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG dem Ausländer nach den Voraussetzungen des Durchführungsbeschlusses des EU-Rats vom 4. März 2022 zur Massenzustrom-Richtlinie erneut vorübergehender Schutz im Sinne einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu gewähren. Die Schutzberechtigung nach der europäischen Regelung besteht – wie dargetan – unabhängig der genannten Vorschriften des AufenthG zum Erlöschen des nationalen Titels.

3. Wie viele in Baden-Württemberg gemeldete Schutzsuchende/Schutzberechtigte, die in den Jahren 2015 bis 2022 jeweils freiwillig in ihre jeweiligen Herkunftsländer gereist sind, sind der Landesregierung bekannt (bitte getrennt nach einmaligen und mehrmaligen Reisen sowie getrennt nach „Ukraine“ und „Rest der Welt“ darstellen)?

Zu 3.:

Zu der Frage, wie viele Schutzsuchende beziehungsweise Schutzberechtigte bekannt sind, die in ihr Herkunftsland zurückgereist sind, wurden die unteren Ausländerbehörden über die Regierungspräsidien um Mitteilung gebeten. Die weit überwiegende Anzahl an Ausländerbehörden hat mitgeteilt, dass keine verlässlichen Daten zu Reisen Schutzsuchender bzw. Schutzberechtigter vorliegen, es werde keine Statistik geführt. Aus dem Regierungsbezirk Freiburg wurden mittels einer groben Schätzung ca. 120 Fälle einer Heimreise in den Herkunftsstaat im gesamten Zeitraum gemeldet und auf eine hohe Dunkelziffer hingewiesen. Aus dem Regierungsbezirk Karlsruhe wurden von 11 Ausländerbehörden insgesamt 996 Personen gemeldet; aus dem Regierungsbezirk Stuttgart insgesamt 133 Personen.

Teilweise haben Ausländerbehörden auch gemeldet, wie viele Personen im fraglichen Zeitraum freiwillig im Sinne einer dauerhaften Rückkehr ausgereist sind. Auf diese Personengruppe bezieht sich die Anfrage allerdings nicht.

Geflüchtete aus der Ukraine, denen nach dem Durchführungsbeschluss des EU-Rats vom 4. März zur Massenzustrom-Richtlinie vorübergehender Schutz im Sinne einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gewährt wurde, dürfen – wie unter den Ziffern 1 und 2 dargelegt – unproblematisch in ihr Herkunftsland ausreisen und auch wieder in die Bundesrepublik einreisen – dafür müssen sie sich auch nicht bei der zuständigen Ausländerbehörde abmelden. Eine valide, aussagekräftige Statistik kann daher dazu nicht erhoben werden.

4. Wie viele in Baden-Württemberg gemeldete Schutzsuchende/Schutzberechtigte haben in den Jahren 2015 bis 2022 jeweils aufgrund einer freiwilligen Reise in ihre jeweiligen Herkunftsländer den Schutzstatus verloren und wie viele von ihnen wurden tatsächlich abgeschoben (bitte getrennt nach „Ukraine“ und „Rest der Welt“ darstellen)?

Zu 4.:

Das Asylverfahren und somit auch die Zuerkennung und Aberkennung des Schutzstatus, unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das BAMF wurde daher um Übermittlung der entsprechenden Zahlen gebeten. Das BAMF gab in seiner Rückmeldung an, dass für den in der Fragestellung definierten Zeitraum keine belastbaren Daten vorliegen würden.

Die Anzahl von Personen, die aufgrund einer freiwilligen Reise in ihre jeweiligen Herkunftsländer den Schutzstatus verloren haben und deshalb abgeschoben wurden, wird ebenfalls statistisch nicht erfasst.

Wie bereits dargelegt „verlieren“ Geflüchtete aus der Ukraine, denen nach dem Durchführungsbeschluss des EU-Rats vom 4. März 2022 zur Massenzustrom-Richtlinie vorübergehender Schutz zu gewähren ist, diese Schutzberechtigung auch dann nicht, wenn ein Titel nach § 24 AufenthG aufgrund einer Ausreise in das Herkunftsland nach den genannten Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes erlischt. Einzelfälle, in denen es zu einem Erlöschen eines Titels nach § 24 AufenthG nach den genannten Vorschriften kommt, werden daher nicht in einer gesonderten Statistik erfasst.

5. Welche europäischen bzw. internationalen Regelungen gibt es für die Aberkennung des Schutzstatus aufgrund freiwilliger Reisen in das Herkunftsland (bitte getrennt nach „Ukraine“ und „Rest der Welt“ darstellen)?

Zu 5.:

Regelungen zur Aberkennung des Schutzstatus aufgrund freiwilliger Reisen ins Herkunftsland enthalten auf Unionsebene Artikel 11 Absatz 1 a) und d) Anerkennungs-RL und Artikel 45 Asylverfahrens-RL. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist hiernach unter anderem nicht mehr Flüchtling, wenn er sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt oder freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er aus Furcht vor Verfolgung geblieben ist, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat. Artikel 45 Asylverfahrens-RL sieht ein behördliches Verfahren der Aberkennung vor. § 73 AsylG entspricht jedenfalls seit der Anpassung durch das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren (s. o.) diesen Richtlinien. Zwar wird in der Anerkennungsrichtlinie der Begriff des „Erlöschens“ verwendet, aus dem Zusammenhang der Unionsregelungen ergibt sich allerdings, dass hiermit kein Erlöschen im Sinne eines automatischen Wegfalls gemeint ist, sondern eine behördliche Prüfung erfolgen muss. Die Genfer Flüchtlingskonvention enthält in Artikel 1c Nr. 1, 4 ebenfalls die Regelung, dass ein Schutzberechtigter kein Flüchtling mehr ist, wenn er sich entweder wieder dem Schutz des Herkunftsstaates unterstellt oder sich dort erneut niederlässt.

Es existiert keine europäische oder internationale Regelung dahingehend, dass Geflüchteten aus der Ukraine, denen nach dem Durchführungsbeschluss des EU-Rats vom 4. März zur Massenzustrom-Richtlinie vorübergehender Schutz zu gewähren ist, aufgrund einer freiwilligen Ausreise in ihr Herkunftsland diese Schutzberechtigung wieder abzuerkennen wäre.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration